

- glimmende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Tabakreste nicht so abgelegt oder weggeworfen werden, daß eine Brandgefahr entstehen kann,
- Abfallbehälter und Einsatzbehälter aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und einen ebensolchen dichtschießenden Deckel haben,
- Rettungs- und Fluchtwege von brennbaren Baustoffen oder Dekorationsgegenständen freigehalten werden.

Auf diese Weise kann seitens der Betreiber von Bars, Diskotheken, Gaststätten, Hotels und Pensionen ein entscheidender Beitrag zum Brandschutz geleistet werden.

Wie bereits in Heft 2/89 angekündigt, werden in diesem Heft Beiträge veröffentlicht, die auf dem ÖMARK-Forum in Hamburg vorgetragen und diskutiert wurden.

Die Redaktion

# Brandschutz in Hotels, Gaststätten und Diskotheken

Dr. Dieter Meenen

Die schrecklichen Flugkatastrophen von Ramstein und Remscheid haben in unserem Land zu heftigen Reaktionen bei Betroffenen und Verantwortlichen geführt. Die Bevölkerung beehrte auf gegen Flugzeuge und Tiefflüge und zwei hohe Offiziere und ein Staatssekretär mußten letztlich den Abschied nehmen. Noch viel betroffener war die ganze Welt nach dem verheerenden Reaktorunglück in Tschernobyl. Reihenweise wurden Kernkraftwerke auf ihre Sicherheit überprüft, Betriebe teilweise stillgelegt. Die Angst und der Zorn der Menschen haben sich bis heute noch nicht gelegt. Man protestiert, man geht auf die Straße, man sucht Verantwortliche und läßt Politiker um ihre Mandate bangen. Und irgendwie können wir alle diese Reaktionen auch verstehen.

Was aber geschieht, wenn wieder einmal ein großer Hotelbrand viele Menschenleben fordert und riesige Schadenssummen verschlingt? Man liest darüber mit einem gewissen Gruseln in der Zeitung, man sieht für ein paar Augenblicke mit Entsetzen Bilder von Menschen über die Mattscheibe flimmern, die vor den Flammen aus Hotelfenstern und von Balkonen in die Tiefe, ja meist in den Tod springen – und man vergißt, geht wieder zur Tagesordnung über. Man hat den Eindruck, daß sich kaum jemand durch die Gefahr einer Brandkatastrophe in einem Beherbergungsbetrieb ernsthaft bedroht fühlt. Oder hat man schon einmal davon gehört, daß die latente Feuergesfahr in Hotels zu Demos, Betriebsbesetzungen oder Straßenschlachten geführt hätte?

---

*Dr. jur. Dieter Meenen,  
Leiter des Geschäftsbereiches Brandversicherung  
Bayerische Versicherungskammer  
München*

Dabei ist mit Sicherheit fast jeder von uns der Leibes- und Lebensgefahr durch einen Hotel-, Gaststätten- oder Disco-brand weit eher ausgesetzt als durch Flugzeuge oder – soweit sich das heute beurteilen läßt – durch die Folgen eines Reaktorstörfalles. Und für die rein materiellen Folgen, also für die Sachschäden durch Feuer in Hotels, Gaststätten und Diskotheken gilt nach den Statistiken der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherer das gleiche. Lassen Sie mich nur drei Zahlen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt nennen: In den letzten 5 Geschäftsjahren haben wir für Brände in Hotels, Pensionen, Gaststätten, Diskotheken und Bars für 3 700 Schadenfälle zusammen 132 Mio. DM aufgewendet, das sind im Durchschnitt pro Jahr Schäden über 26 Mio. DM allein in Bayern.

Die häufigsten Ursachen waren alte elektrische Leitungen, fehlerhafte Wärmeeinrichtungen, unvorschriftsmäßige Abfallbehälter, Entzündung von Fetten durch Überhitzung und in zunehmendem Maße auch vorsätzliche Brandstiftung.

Es ist notwendig, hier wieder einen Bewußtmachungsprozeß in Gang zu bringen bei allen, die für den Brandschutz in Hotels, Gaststätten und Diskotheken verantwortlich sind. In besonders hohem Maße und in erster Linie geht es dabei um den Schutz von Menschenleben, deren Gefährdung durch Feuer in Hotels, Gaststätten und Discos fast stets gegeben ist, darüber hinaus natürlich auch um die zu schützenden Sachwerte. Die Schäden an Gebäuden und Inventar lassen sich bezahlen; das hat die Versicherungswirtschaft im Griff einschließlich der Schäden durch die Betriebsunterbrechungen nach einem Schadenfeuer, wenn der Betroffene sich dagegen versichert hatte. Aber niemand kann Tote wieder lebendig machen; Verluste an Menschenleben bleiben unersetzlich.

Kann nun ein Appell etwas bewegen, kann ein Forum mit Grundsatz- und Fachreferaten und mit Diskussion tatsächlich mehr Brandschutz bewirken?

Hierzu hat die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt markante Erfahrungswerte beizusteuern. Wir haben in einem Abstand von sechs Jahren bei 30 000 bis 40 000 Gasthäusern, Pensionen und Hotels zwei Schadenverhütungsaktionen durch Versand von Informationsmaterial durchgeführt. Und es war verblüffend, wie sich der Schadenaufwand für diese Risiken sofort für die nächsten Jahre sehr spürbar senkte, um dann wieder ebenso spürbar anzusteigen. Bei dem repräsentativen Bestand, der in diesem Institut in Bayern als Monopolanstalt lückenlos versichert ist, folgt daraus, daß man durch Aufklärungsarbeit und Bewußtmachung zur Schadenverhütung beitragen kann und muß. Deshalb sollte man auch gleich einen weiteren Schluß aus dem recht sensiblen Reagieren des Marktes sogar auf rein schriftliche Schadenverhütungsaktionen ziehen: nämlich, daß Schadenverhütung, daß wirksamer Brandschutz in Betrieben des Gast- und Beherbergungsgewerbes eine lohnende Daueraufgabe ist. Im Interesse des Personen- und Sachschutzes dürfen wir nicht aufhören, weiter aufzuklären, weiter Problembewußtsein zu schaffen und alle Kreise zu mobilisieren, die hierbei helfen können. Es ist doch mehr als mißlich, wenn, wie geschehen, das Handelsblatt unter der Überschrift „Für alle Fälle immer eine Strickleiter im Koffer“ auf die ständige Brandgefahr in Hotels durch schadhafte Elektroleitungen hinweist. Das Schlimme dabei war, daß es sich bei der haarsträubenden Schilderung der vorschriftswidrigen Installationen in Hotels um Beobachtungen von Inspektoren des Ihnen allen bekannten Vartaführers handelte. Solche Pressestimmen sollte es

nicht mehr geben. Die Hoffnungsträger hierfür sind natürlich in erster Linie die Betreiber, die Inhaber und das Management von Hotels, Gaststätten und Diskotheken; aber sie sind es beileibe nicht allein. Da gibt es noch die Außen- und Innenarchitekten mit ihren Plänen und Entwürfen. Da gibt es die in das Baugenehmigungsverfahren eingeschalteten Behörden und speziell für den Brandschutz zuständigen Stellen; da gibt es die den Bau oder Reparaturen ausführenden Handwerker, die ganz besonders bei den kompakten technischen und elektrischen Installationen aufpassen müssen; da gibt es die für den abwehrenden Brandschutz bereiten Feuerwehren und da gibt es das Personal und schließlich last but not least die Gäste der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe. Jede dieser Personengruppen kann das ihre zum Brandschutz beitragen. Nehmen wir einmal den Idealfall: Wir bauen ein neues Hotel auf die grüne Wiese mit Gaststätte und einer Diskothek im Keller. Hat man Glück, so hat unser Architektur- und Planungsbüro schon Erfahrungen im vorbeugenden baulichen Brandschutz. An dieser Stelle muß gesagt werden, daß dieses Thema unbedingt in den Studienplan der einschlägigen Fachrichtungen aller Hochschulen aufgenommen werden mußte. Jedenfalls haben Architekten die Vorschriften der Landesbauordnung und der hierzu erlassenen Gaststättenbauverordnung zu beachten. Da heißt es z. B. in der entsprechenden bayerischen Vorschrift: „Gäste und Betriebsangehörige müssen unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen, auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können. Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen und Beherbergungsstätten, die in Obergeschossen mehr als 60 Gastbetten haben, müssen von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr eine Zu- oder Durchfahrt haben.“ Da wir groß bauen wollen, sind wir froh, auf der grünen Wiese zu sein und entsprechend planen zu können. Aber das mit den Verkehrsflächen und den Feuerwehrezufahrten ist erst der Anfang. Es bestehen Regeln über die Feuerbeständigkeit von tragenden und aussteifenden Wänden, von Trennwänden zwischen Gaststätten und Beherbergungsstätten, von Decken sowie über die Zulässigkeit von Baustoffen für Wand- und Deckenverkleidungen. Es ist im Detail geregelt, wie Gänge in Gasträumen, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge, d. h. wie die Rettungswege beschaffen und in welcher Anzahl und Breite sie vorhanden und angeordnet sein müssen. Dazu soll der § 12 der bayerischen Gaststättenbauverordnung zitiert werden: es heißt da über Türen: „Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen zu Treppenträumen sind so an-

zuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die erforderliche Laufbreite nicht einengen. Drehtüren, Hebetüren und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren, außer zwischen Gasträumen und Küchen, müssen Bodenschließer haben. Automatische Schiebetüren können für Ausgänge ins Freie verwendet werden, wenn sie sich in jeder Stellung in Fluchtrichtung als Drehflügeltüren benutzen lassen. Türen müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff von oben nach unten oder durch Druck leicht in voller Breite zu öffnen sein.“ Allein an dieser Einzelbestimmung merkt man, wie ungeheuer differenziert der Verordnungsgeber hier den vorbeugenden baulichen Brandschutz geregelt hat. Allerdings muß man sich klar darüber sein, daß nur ein Teil dieser Bestimmungen für bereits bestehende Hotels, Gaststätten und Diskotheken durchsetzbar ist. Im gewählten Beispiel ist es einfacher, da neu auf der „grünen Wiese“ gebaut werden soll. Damit ist noch lange nicht alles Vorgeschriebene auch nur angedeutet. Normen – und zwar überwiegend zwingende Normen – sind auch da für die Lüftung einschließlich der Außenluftfrate in Kubikmetern Luft pro Gastplatz. Es gibt Vorschriften über Abzüge bei Koch- und Grilleinrichtungen und deren Fettfilter, über Rauchabführung, über elektrische Anlagen, über Sicherheitsbeleuchtung und deren Mindestluxstärke sowie über Ersatzstromquellen.

Weiter sind geregelt die Feuerlösch-, Brandmelde- und Alarmanlagen. Schließlich ist festgelegt, daß jeder Beherbergungsraum, d. h. Gastzimmer, einen eigenen Zugang zum Flur haben muß.

Alle diese Vorschriften richten sich an die Planer, Architekten und Bauherren sowie an die Behörden, welche den Bau unseres Hotels mit Gaststätte und Disco zu genehmigen haben. In Bayern beschäftigt die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt ausschließlich für die Aufgaben des vorbeugenden baulichen und betrieblichen Brandschutzes acht diplomierte Fachhochschulingenieure, die jährlich ca. 4 000 brandschutztechnische Gutachten für alle bedeutenden Bauvorhaben Bayerns erstellen, darunter natürlich viele Hotels, Gaststätten und Diskotheken.

Wie aus der Aufzählung der Regelungen hervorgeht, bedeutet das aber oft, bestimmte gestalterische Ideen nicht oder nur mit höheren Kosten durchführen zu können. Hier müssen Bauherr und Architekt kompromißbereit sein und positiv im Sinne des Brandschutzes denken. Sonst gibt es schon im Baugenehmigungsverfahren Reibungen und manches wird dann eben doch nur halbherzig geplant und durchgeführt. Eine gründli-

che und brandschutzfreundliche Konzeption ist letztendlich allemal billiger und besser für das Image des Eigentümers und des Managements als ein brandzerstörtes Haus, als verletzte oder gar tote Gäste und als das obligate Nachspiel in den Medien.

Natürlich wissen die Baugenehmigungsbehörden und auch die Versicherungswirtschaft, daß der Brandschutz in Hotels, Gaststätten und Diskotheken mehr als in anderen Betrieben dem Komfort und dem gewünschten Betriebsablauf entgegenstehen kann. Der Gast soll es behaglich haben, er soll über flauschige Teppichböden schreiten und möglichst wenig Türen öffnen müssen. Seine Disco möchte der Gast von der breiten offenen Treppe zu den Obergeschossen aus erreichen, an die Empfangshalle müssen Restaurants, Bars und Boutiquen abgeschlossen sein. Der Gast möchte ein ruhiges Zimmer, es soll auch klimatisiert sein. Bietet es sich da nicht an, daß die Zimmer auf einen geschlossenen Innenhof gehen? Müssen da die Fenster nicht geschlossen sein ohne Möglichkeit, sie zu öffnen? Hier stoßen sich die Interessen des Brandschutzes direkt mit den Gestaltungsvorstellungen eines Hotelarchitekten oder Bauherren. Jedoch es gibt Lösungen, man muß sich dafür nur etwas einfallen lassen! Zumindest bei Neubauten kann das Spannungsfeld zwischen Komfort und Sicherheit, zwischen Funktionalität und Brandschutz weitestgehend aufgehoben werden.

Was aber ist mit den Altbauten? Unsere Gaststättenbauverordnung sagt hierzu, daß den neuen Vorschriften innerhalb bestimmter Fristen die Kennzeichnung der Rettungswege, die Feuerlöcher, die Türen in Treppenträumen (soweit es baulich möglich ist), sonstige Türen, die Sicherheitsbeleuchtung und die Alarmanlagen anzupassen sind. Hier ist ein weites Feld der Betätigung für die Inhaber der fraglichen Betriebe gegeben. Wir können hoffen, daß diese mit wachem Sicherheitsbewußtsein handeln.

Aber noch einmal zurück zum Neubau:

Das Hotel mit Restaurant und Disco steht jetzt. Es hat Platz für die Anfahrt der Feuerwehr, wir haben die richtigen Baustoffe und Bauteile verwendet, die Rettungswege sind vorhanden und gekennzeichnet. Die Ausgänge stimmen, Treppen, Treppenträume und Türen entsprechen den Vorschriften, die haustechnischen Anlagen, d. h. Lüftung, Rauchabführung, elektrische Anlagen und Sicherheitsbeleuchtung sowie Feuerlösch-, Brandmelde- und Alarmanlagen sind nach dem neuesten technischen Standard vorhanden.

Wer jetzt glaubt, die ersten Gäste könnten ruhig kommen, ist auf dem Holzweg. Denn nun muß sich das Management

oder der Betreiber erst einmal mit den Betriebsvorschriften vertraut machen und noch einiges sicherstellen. Dazu gehört natürlich in erster Linie, die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ständig freizuhalten und diese ab einer bestimmten Betriebsgröße mit Schildern zu kennzeichnen. Außerdem müssen die Rettungswege innerhalb der Gebäude unbedingt freigehalten werden.

Die Sicherheitsbeleuchtung muß in Betrieb sein und bleiben, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen nicht festgestellt werden. Wenn zur Einweihung unser Restaurant ein wenig ausgeschmückt werden soll, so darf das nur mit mindestens schwerentflammbarem, in Treppenträumen nur mit nichtbrennbarem Material erfolgen, Pflanzen müssen dabei natürlich frisch sein. Die Abfallbehälter, die aufgestellt werden, müssen jedenfalls aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und dichtschließende Deckel haben. Anderenfalls droht die berühmte Brandursache „glimmende Tabakreste“ bereits in den nächsten Stunden oder Tagen. Außerdem muß an gut sichtbarer Stelle ein Übersichtsplan angebracht werden, der die Gäste über die im Gefahrfall zu benutzenden Rettungswege, die Rückzugsrichtung und die Feuerlöscheinrichtungen aufklärt. Dann ist noch das Schild neben dem Fahrstuhl mit der Aufschrift: „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ anzubringen und schließlich wird an die Innenseite von Gästezimmern ein Schild mit der Lage dieses Raumes, dem Verlauf der Rettungswege bis zu den Ausgängen oder Treppen und mit der Art des Alarmzei-

chens, also z. B. Telefonklingel, angebracht. Die Brandschutzordnung ist für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gästebetten im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr aufzustellen und den Betriebsangehörigen bekanntzugeben. Das sind zwei bisher nicht erwähnte neue Personenkreise: die Betriebsangehörigen und die Feuerwehr. Hier ist vorher schon zu bemerken: Die Brandschutzordnung enthält Hinweise auf die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Auskunft über die vorhandenen Melde- und Alarmierungsmöglichkeiten und schließlich Verhaltensmaßregeln für das Personal im Brandfall. Das ist eine sehr wichtige Maßnahme. Jeder Betreiber eines Hotels, einer Gaststätte oder einer Disco sollte eine solche Brandschutzordnung in Kraft setzen und seinen Leuten aushändigen. Das Personal sollte jedenfalls bei der Einstellung und dann zweimal jährlich im Turnus im Brandschutz unterwiesen werden. Wir kennen viele Fälle, in denen das richtige Verhalten des Personals das Ausbreiten von Bränden verhütet hat; aber leider kennen wir auch die umgekehrten Fälle. Das Gast- und Beherbergungsgewerbe hat es hier wegen der großen Personalfuktuation und wegen der hohen Ausländerquote bei den Angestellten besonders schwer. Aber man sollte auf die Brandschutzordnung und Unterweisung dennoch nicht oder besser: gerade deshalb nicht verzichten.

Und die Feuerwehr? Sie ist am besten durch einen ganz konkreten Einsatzplan auf einen Brand vorbereitet, in dem die Gebäudeabschnitte, Geschosse, Lösch-

einrichtungen, Rettungswege, besondere Gefahrenstellen und brandempfindliche technische Anlagen eingezeichnet sind.

All dies und noch mehr ist nicht nur in den Gaststättenbauverordnungen einzelner Bundesländer, sondern auch, und zwar in besonders übersichtlicher und dem Laien verständlicher Form, in den „Richtlinien für den Brandschutz für Hotel- und Beherbergungsbetriebe“, die die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. und der Verband der Sachversicherer zusammen aufgestellt haben, aufgeführt.

Nun können die Gäste immer noch nicht rein? Doch, jetzt können sie. Und wir wollen hoffen, daß es sorgsame, vernünftige und vorsichtige Gäste sind. Denn wenn von diesen einer in der Disco seinen letzten Zigarrenstummel glimmend in die Sesselritze gleiten läßt, wenn einer ange-trunken ins Bett geht und beim Rauchen einschläft, wenn einer seinen privaten alten Tauchsieder auspackt, einschaltet und dann vergißt, dann ist es trotz allem soweit, daß ein Brand ausbrechen kann. Und dann wird sich zeigen, wie gut es war, vorher an diese Situation gedacht zu haben, damit möglichst wenig verbrennt, möglichst keine Menschen zu Schaden kommen und damit das Hotel mit Gaststätte und Disco morgen schon wieder weiterarbeiten kann. In der Presse heißt es dann: „Zimmerbrand im Hotel: Alles glimpflich abgelaufen; dank Einsatzplan und geschultem Personal Feuer schnell in Gewalt. Sachschaden gering, Personen wurden nicht verletzt.“

## Diskotheekenbrand durch Zigarette in der Music-Hall in Augsburg

Fritz Spalke

Eine Raumpflegerin war am Nachmittag des Brandtages, ein grauer Januartag des Jahres 1985, mit der Reinigung der Kellerdiskothek „music-Hall“ in Augsburg beschäftigt. Da sie sich in der weitläufigen Anlage mit vielen Winkeln und Nischen und bei der nur spärlichen Beleuchtung allein fürchtete, nahm sie ihren Freund mit in die leere Diskothek.

---

*Baudirektor Dipl.-Ing. Fritz Spalke,  
Bayerische Landesbrandversicherungs-  
anstalt, München*

Dieser vertrieb sich die Zeit oder auch seine Angst damit, daß er mit einer Schreckschußpistole in dem Kellerlokal herumballerte. Um die Sache echt wirken zu lassen, ahmte diese Waffe das Mündungsfeuer von echten Pistolen mit kurzen Flammenstößen aus der Laufmündung nach.

Als Schadenursache nahm man bisher an, daß das Mündungsfeuer den Schaden auslöste. Dem Schützen oder der von ihm beschützten Putzfrau wurde der Pistolenschuß zu laut. Kurzerhand wickelte er seinen wattierten Steppanorak als Schalldämpfer um die Pistole. Nach einigen

Schüssen bemerkte der Schütze glimmende Stellen am Anorak, die vermutlich von dem Mündungsfeuer herrührten. Er löschte sie und legte den Anorak in der Nähe des späteren Brandausbruchortes ab. Ob nun der Schütze die Glimmstellen nicht restlos ablöschte und versteckte Glutreste später den Brand auslösten, kann nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. Nach den neuesten Erkenntnissen ist die Schadenursache eher im Bereich einer achtlos weggeworfenen, noch glimmenden Zigarette zu suchen. Wer diese Zigarette weggeworfen hatte, ist bisher ungeklärt geblieben.